



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Schularztreglement (ab 01.01.2021).docx

REGLEMENT ÜBER DEN SCHULÄRZTLICHEN DIENST

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
1. ALLGEMEINES	
1.1. Zweck.....	3 - 4
2. ORGANISATION UND AUFSICHT	
2.1. Aufsicht über den schulärztlichen Dienst.....	4
2.2. Schularzt	4 - 5
2.3. Kantonale Richtlinien und Empfehlungen	5
3. SCHULÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNG	
3.1. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	5
3.2. Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen	5 - 6
3.3. Ärztliches Gespräch für Jugendliche	6
4. AUFGABEN DES SCHULARZTES	
4.1. Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen	6
4.2. Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	6
4.3. Beratung der Behörden und der Schulleitung	6
4.4. Weitere Aufgaben	7
4.5. Überweisung an weitere Fachpersonen	7
5. PRIVATSCHULEN	
5.1. Sinngemässe Geltung.....	7
6. FINANZIELLES	
6.1. Leistungen der Eltern.....	7
6.2. Honorierung	7
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
7.1. Rechtsweg	8
7.2. Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
7.3. Inkrafttreten	8
GENEHMIGUNGSVERMERKE	9

REGLEMENT ÜBER DEN SCHULÄRZTLICHEN DIENST DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)
und § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. ALLGEMEINES

1.1. Zweck

- 1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Starrkirch-Wil einen schulärztlichen Dienst.
- 2 Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.
- 3 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen;
 - b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheitsfragebogens;
 - c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote;

- d) Unterstützung und Beratung in der sozialmedizinischen Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche);
- f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- g) Unterstützung und Beratung in der kollektiv-hygienischen Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

2. ORGANISATION UND AUFSICHT

2.1. Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

- 1 Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie:
 - a) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst;
 - b) verfügt nach Absprache mit dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
 - c) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen;
 - d) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt;
 - e) erlässt Anordnungen;
 - f) erstellt Budget und Rechnung;
 - g) Der Schularzt bespricht seine Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres mit der Schulleitung. Darüber wird ein Kurzprotokoll verfasst.

2.2. Schularzt

- 1 Der Schularzt wird durch den Gemeinderat bezeichnet. Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil und dem Schularzt. Der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.
- 2 Der Schularzt ist Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Er widmet sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Er organisiert und kontrolliert ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führt diese auf Wunsch auch in seiner Praxis durch, kontrolliert den Impfstatus und ist Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Er erstattet Bericht und bildet sich für seine spezifischen Aufgaben weiter.
- 3 Der Schularzt bespricht seine Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres mit der Schulleitung. Darüber wird ein Kurzprotokoll verfasst.

- 4 Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.
- 5 Der Schularzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.00) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

2.3. Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

- 1 Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

3. SCHULÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNG

3.1. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

- 1 Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:
 - im Kindergarten (6. Lebensjahr);
 - im sechsten Jahr der Schulpflicht (, 10. Lebensjahr);
 - für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schüler, oder neu eingetretene Schüler.
- 2 Für Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) soll eine Untersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.
- 3 Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.
- 4 Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung beim Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.
- 5 Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand (optional) und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.
- 6 Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt festgehalten.

3.2. Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

- 1 Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder vom subsidiär untersuchenden Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen)

bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch vom Schularzt eingesehen.

- 2 Der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

3.3. Ärztliches Gespräch für Jugendliche

- 1 Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Untersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.
- 2 Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

4. WEITERE AUFGABEN DES SCHULARZTES

4.1. Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

- 1 Der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.
- 2 Der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.
- 3 Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden. Der Schularzt kann bei Bedarf weitere Fachpersonen oder Institutionen hinzuziehen.

4.2. Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

- 1 Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.
- 2 Der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert. Er unterstützt und berät die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule.

4.3. Beratung der Behörden und der Schulleitung

- 1 Der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).
- 2 Der Schularzt steht der Schulleitung bei Bedarf mit beratender Stimme zur Verfügung.

4.4. Weitere Aufgaben

- 1 Die Gemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

4.5. Überweisung an weitere Fachpersonen

- 1 Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

5. PRIVATSCHULEN

5.1. Sinngemässe Geltung

- 1 Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.
- 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

6. FINANZIELLES

6.1. Leistungen der Eltern

- 1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil trägt die Kosten der freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen, sofern diese nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden. Kosten für weitere Untersuchungen werden von der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil nicht übernommen.

6.2. Honorierung

- 1 Entschädigungen der schulärztlichen Leistungen werden pauschal verrechnet.
- 2 Die Entschädigung wird in der Vereinbarung zwischen dem Schularzt und der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil geregelt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Rechtsweg

- 1 Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
- 2 Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

7.2. Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft. Insbesondere wird das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 15. Dezember 2008 aufgehoben.

7.3. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement des Innern auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Beschlossen vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 2. November 2020

Der Gemeindepräsident:



Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 7. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident:



Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl

Genehmigt durch das Departement des Innern am 15. Dezember 2020